

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 118

29. Jahrgang

7. Mai 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates vom 24. März 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut** 1

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1356/86 des Rates vom 28. April 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 16.04 G II des Gemeinsamen Zolltarifs** 5

- Verordnung (EWG) Nr. 1357/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8

- Verordnung (EWG) Nr. 1358/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10

- Verordnung (EWG) Nr. 1359/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 14. bis 20. April 1986 verlassen haben, erhoben werden 13

- Verordnung (EWG) Nr. 1360/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors 15

- Verordnung (EWG) Nr. 1361/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 17

- Verordnung (EWG) Nr. 1362/86 der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/155/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 22. April 1986 zur Änderung bestimmter Richtlinien betreffend die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals 23**

Kommission

86/156/EWG :

- * **Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 1986 an die Mitgliedstaaten zur Koordinierung der im Anschluß an die radioaktiven Niederschläge aus der Sowjetunion für Agrarerzeugnisse ergriffenen nationalen Maßnahmen 28**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1355/86 DES RATES

vom 24. März 1986

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 86/155/EWG des Rates vom 22. April 1986 zur Änderung bestimmter Richtlinien betreffend die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals⁽²⁾ ist die Art Sorghum s.p. in die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾ aufgenommen worden.

Gemäß den während der Beitrittsverhandlungen festgelegten Orientierungslinien ist zur Aussaat bestimmtes Hybridsorghum in die Liste der unter die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut fallenden Erzeugnisse aufzunehmen und der für Hybridmais vorgesehenen Referenzpreisregelung zu unterwerfen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁵⁾, ist daher zu ändern, ebenso wie die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽⁷⁾, und der Gemeinsame Zolltarif.

Gemäß den während der Beitrittsverhandlungen festgelegten Orientierungslinien ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 dahin zu ändern, daß die Arten *Hedysarum coronarium* L., *Onobrychis viciifolia* Scop.

und *Vicia villosa* Roth, die von großer Bedeutung für die Leguminosenerzeugung in der erweiterten Gemeinschaft sind, aufgenommen werden. In dem Bemühen um Klarheit ist der gesamte Anhang zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird wie folgt geändert :

- Die Tabelle in Artikel 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.05 A	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, zur Aussaat
10.01 A	Spelz zur Aussaat
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat
10.06 A	Reis zur Aussaat
10.07 C I	Hybridsorghum zur Aussaat
12.01 A	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, zur Aussaat
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat

- Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„Für jeden Typ von zur Aussaat bestimmtem Hybridmais und zur Aussaat bestimmtem Hybridsorghum wird jährlich vor dem 1. Juli ein Referenzpreis festgesetzt.“

- In Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Saatgut von Hybridmais“ durch folgende Worte ersetzt :

„Saatgut von Hybridmais und Hybridsorghum.“

- Der Anhang wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. März 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
10.01 A 10.06 A	1. CERES Triticum spelta L. Oryza sativa L.
ex 12.01 A	2. OLEAGINEAE Linum usitatissimum L. (Faserlein) Linum usitatissimum L. (Öllein) Cannabis sativa L. (monoica)
ex 12.03 C	3. GRAMINEAE Agrostis canina Agrostis gigantea Roth. Agrostis stolonifera L. Agrostis tenuis Sibth. Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex J. und C. Presl. Dactylis glomerata L. Festuca arundinacea Schreb. Festuca ovina L. Festuca pratensis Huds. Festuca rubra L. Lolium multiflorum Lam. Lolium perenne L. — mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät — neue Sorten und andere — mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh Lolium x hybridum Hausskn. Phleum Bertolonii (DC) Phleum pratense L. Poa memorialis L. Poa pratensis L. Poa trivialis L.
ex 07.05 A I ex 07.05 A III ex 12.03 C	4. LEGUMINOSAE Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse) Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne) Hedysarum coronarium L. Medicago lupulina L. Medicago sativa L. (Ökotypen) Medicago sativa L. (Sorten) Onobrychis viciifolia Scop. Trifolium alexandrinum L. Trifolium hybridum L. Trifolium incarnatum L. Trifolium pratense L. Trifolium repens L. Trifolium repens L. var. giganteum Trifolium resupinatum L. Vicia sativa L. Vicia villosa Roth.

ANHANG II

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
10.07		
		
	C. Sorghum :		
	I. Hybridsorghum zur Aussaat	10	
	II. anderes	8 (Ab)	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1356/86 DES RATES

vom 28. April 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 16.04 G II des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen wurde am 14. Mai 1973 ein Abkommen geschlossen, zu welchem aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft demnächst ein Zusatzprotokoll unterzeichnet wird. Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 573/86⁽¹⁾ die für den Handel von Fischereierzeugnissen mit Norwegen geltende Regelung festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 573/86 sieht die Eröffnung eines ermäßigten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Norwegen, ab 1. März 1986 vor. Das Zollkontingent sollte für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 eröffnet werden. In Ermangelung einer „pro rata temporis“ -Klausel ist es angebracht, für den betreffenden Zeitraum die vorgesehene jährliche Kontingentsmenge zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingent im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Norwegen und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten zwei Jahre, für die Statistiken zur Verfügung stehen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt (in Tonnen) :

	1983	1984
Benelux	10	0
Dänemark	31	41
Deutschland	27	15
Spanien	0	0
Griechenland	0	0
Frankreich	2 087	1 690
Irland	0	0
Italien	0	0
Portugal	0	0
Vereinigtes Königreich	795	500
	2 950	2 246

Im Laufe der genannten zwei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einige Mitgliedstaaten eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine Einfuhren stattgefunden haben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, einerseits die Zuteilung der ursprünglichen Quoten auf die einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu garantieren, wenn in diesen Einfuhren angekündigt worden sind. Bei dieser Aufteilungsmethode kann außerdem eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich folgende Vmhundertsätze für eine erste Beteiligung an der Kontingentsmenge :

Benelux	0,19
Dänemark	1,39
Deutschland	0,81
Frankreich	72,69
Vereinigtes Königreich	24,92

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Waren Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf 80 v. H. der Kontingentsmenge, festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 110.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des

Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis 31. Dezember 1986 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware mit Ursprung in Norwegen im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf die genannte Höhe ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarif	Warenbeschreibung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz in %
16.04	Fische, zubereitet, oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz : G. andere : ex II. andere, mit Ausnahme von geräuchertem Köhler	400	10

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik einen Zollsatz von 13,3 v. H. bzw. 27,5 v. H. an.

(3) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ist anwendbar.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate dieses Kontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen in Tonnen :

Benelux	1
Dänemark	4
Deutschland	3
Frankreich	232
Vereinigtes Königreich	80

(3) Die zweite Rate des Kontingents in Höhe von 80 Tonnen bildet die Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen Mitgliedstaat an, der

nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die Reservenmenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 15. November 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1986 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 1. November 1986 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1986.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1986 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RUDING

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1357/86 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1986 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1986 in Kraft.

Disse Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	8,11	177,55
10.01 B II	Hartweizen	31,61	228,35 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	46,32	165,42 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	41,18	169,54
10.04	Hafer	80,34	161,89
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	158,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,18	54,25 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	—	165,02 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	26,89	264,11
11.01 B	Mehl von Roggen	80,38	247,12
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,83	367,78
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	26,24	282,44

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1358/86 DER KOMMISSION
vom 6. Mai 1986
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
 Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
 fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1986 festge-
 stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
 dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
 fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
 fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	2,33	2,39	5,13
10.01 B II	Hartweizen	0	0,52	0,52	0,52
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	3,26	3,35	7,18

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,15	4,15	9,13	9,13
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,10	3,18	6,82	6,82
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1359/86 DER KOMMISSION**vom 6. Mai 1986****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 14. bis 20. April 1986 verlassen haben, erhoben werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den
Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für
ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten König-
reich⁽²⁾ werden die beim Verlassen des Vereinigten
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-

nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 14.
bis 20. April 1986 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 14. bis 20. April 1986 verlassen haben,
erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 14. bis 20. April 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés”	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1360/86 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83 werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 5. Bäuche, auch Teile davon 6. anderes : bb) anderes	15,00 60,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!) Ursprung : Bulgarien, Ungarn oder Deutsche Demokratische Republik (!)

(!) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1361/86 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1986

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1295/86⁽⁴⁾,

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/86⁽⁵⁾,
festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1295/86, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die 6.

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 1. 5. 1986, S. 68.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 6. 5. 1986, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00
	— den anderen Drittländern	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weich- weizen	0	0	— 36,00	— 36,00	— 36,00	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1362/86 DER KOMMISSION
vom 6. Mai 1986
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 505/86⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
896/86 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1282/86⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für
Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhung-
betrag für den Monat Juni 1986 für Raps und Rübsen
noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags im Falle
der Festsetzung im voraus für die Monate Mai und Juni
1986 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des
Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die zuletzt
von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr
1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden ; dieser
Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet
werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein,
sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86
bekannt sein wird.

Da der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für
Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und
der monatliche Zuschlag für September und Oktober
1986 für Raps und Rübsen noch nicht festliegt, konnte
die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für

die Monate Juli, August, September und Oktober 1986
bei Raps und Rübsen, und für den Monat August und
September 1986 bei Sonnenblumenkernen nur vorläufig
aufgrund des von der Kommission dem Rat für das Wirt-
schaftsjahr 1986/87 zuletzt vorgeschlagenen Richtpreises
und monatlichen Zuschlags berechnet werden. Dieser
Betrag darf daher nur vorläufig angewandt werden und ist
zu bestätigen oder zu ändern, sobald der Richtpreis für
das Wirtschaftsjahr 1986/87 und der monatliche Zuschlag
für September und Oktober 1986 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
896/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die
zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser
Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und
Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
II festgesetzt.
- (3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Mai und Juni 1986 anzuwendende Beihilfebetrags
für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 7. Mai
1986 bestätigt oder geändert werden, um dem für das
Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese
Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für den
Monat Juni 1986 für Raps und Rübsen Rechnung zu
tragen.
- (4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für die Monate Juli, August, September und Oktober
1986 bei Raps- und Rübsen, und für den Monat August
und September bei Sonnenblumenkernen wird mit
Wirkung vom 7. Mai 1986 bestätigt oder geändert, um
dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richt-
preis für diese Erzeugnisse und dem monatlichen
Zuschlag für September und Oktober 1986 Rechnung zu
tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 28. 2. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 114 vom 1. 5. 1986, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig (¹)	2. Monat (¹)	3. Monat (²)	4. Monat (²)	5. Monat (²)	6. Monat (²)
1. Bruttobeihilfen (ECU)						
— Spanien	—	—	0,610	0,610	0,586	0,562
— Portugal	—	—	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	31,470	31,283	27,123	26,341	26,837	27,333
2. Endgültige Beihilfen						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in :						
— Deutschland (DM)	76,36	75,92	66,02	64,33	65,52	67,09
— Niederlande (hfl)	86,04	85,55	74,37	72,46	73,79	75,52
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 443,02	1 434,17	1 262,42	1 224,61	1 247,86	1 265,17
— Frankreich (ffrs)	209,92	208,51	183,67	177,17	180,70	185,07
— Dänemark (dkr)	261,64	260,03	230,86	224,15	228,38	232,20
— Irland (Ir £)	23,176	23,032	20,423	19,784	20,162	20,479
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	18,028	17,899	15,712	15,169	15,480	15,654
— Italien (Lit)	44 383	44 081	40 405	38 990	39 753	40 333
— Griechenland (Dr)	2 374,82	2 347,40	2 553,66	2 407,70	2 465,57	2 438,70
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet :						
— in Spanien (Pta)	—	—	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta)	—	—	3 081,91	2 965,16	3 037,47	3 066,56
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet :						
— in Portugal (Esc)	—	—	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc)	—	—	3 938,85	3 753,22	3 828,52	3 785,90

(¹) Anhand des Richtpreisvorschlags der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1985/86 und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

(²) Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über Preise und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat (1)	5. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU)					
— Spanien	—	—	—	1,720	1,720
— Portugal	—	—	—	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	40,787	40,506	41,599	39,200	39,904
2. Endgültige Beihilfen					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	98,66	98,01	100,56	94,86	96,49
— Niederlande (hfl)	111,16	110,43	113,28	106,86	108,69
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 874,38	1 861,08	1 912,81	1 828,29	1 861,64
— Frankreich (ffrs)	274,52	272,40	280,35	269,41	274,75
— Dänemark (dkr)	339,85	337,44	346,82	334,05	340,09
— Irland (Ir £)	30,139	29,922	30,763	29,598	30,143
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,706	23,511	24,269	23,361	23,849
— Italien (Lit)	58 054	57 602	59 199	58 928	60 066
— Griechenland (Dr)	3 277,30	3 236,09	3 367,24	3 971,64	4 077,12
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	—	—	—	109,94	109,94
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta)	—	—	—	3 388,72	3 493,84
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Spanien (Esc)	—	—	—	0,00	0,00
— in Portugal (Esc)	—	—	—	5 942,37	6 062,17
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc)	—	—	—	5 728,86	5 844,35
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	—	—	—	3 213,98	3 319,10
— für Portugal (Esc)	—	—	—	5 690,27	5 805,76

(1) Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über Preise und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu vervielfältigen.

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,147560	2,142130	2,137060	2,132640	2,132640	2,119260
hfl	2,425660	2,421310	2,417170	2,413780	2,413780	2,403640
bfrs/lfrs	43,830700	43,869400	43,888900	43,909900	43,909900	43,924200
ffrs	6,848480	6,849720	6,851120	6,852740	6,852740	6,861210
dkr	7,947000	7,941680	7,938660	7,937620	7,937620	7,942700
Ir £	0,707151	0,709570	0,711501	0,713308	0,713308	0,716879
£ Stg.	0,640100	0,641736	0,643318	0,644569	0,644569	0,648276
Lit	1 473,74	1 480,76	1 487,45	1 493,72	1 493,72	1 512,52
Dr	135,198200	136,83620	138,74080	139,94190	139,94190	145,03940
Pta	136,934200	137,50460	138,07760	138,65020	138,65020	140,34090
Esc	143,794400	145,88910	148,06490	150,05010	150,05010	155,92890

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. April 1986

zur Änderung bestimmter Richtlinien betreffend die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

(86/155/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat in mehreren Richtlinien eine Regelung für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut festgelegt.

Für Portugal ist eine diesbezügliche Übergangsregelung in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegt worden.

Im Falle Spaniens müssen gemäß den bei den Beitrittsverhandlungen festgelegten Leitlinien Anpassungen an den folgenden Richtlinien vorgenommen werden :

- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽³⁾,
- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,
- Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,
- Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faser-

pflanzen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,

- Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,
- Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85.

Bermudagrass, Knolliges Glanzgras, Mohrenhirse, Sudan-grass, Saflor, Riesen Kürbis und Kardonenartischocke sind Arten von Bedeutung für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugung in der erweiterten Gemeinschaft und sind daher in den Anwendungsbereich der obengenannten Richtlinien aufzunehmen.

Um dem Königreich Spanien den Erlaß der erforderlichen Maßnahmen zur Einführung eines obligatorischen Sortenzertifizierungssystems für Luzerne, Futterkohl und Ölrettich zu ermöglichen, muß es hinsichtlich dieses Saatguts ermächtigt werden, die Anwendung der Verpflichtung gemäß der Richtlinie 66/401/EWG, nur Saatgut zu vermarkten, das amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ zertifiziert worden ist, zu verschieben.

Die Nachfrage nach Baumwollsaatgut in der erweiterten Gemeinschaft ist so groß, daß die Richtlinie 69/208/EWG geändert werden muß, um die Vermarktung von zertifiziertem Baumwollsaatgut der zweiten Vermehrung zu ermöglichen.

Um es dem Königreich Spanien zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Erzeugung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut an die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986.⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

Anforderungen in dem gemäß der Gemeinschaftsregelung aufgestellten Sortenkatalog anzupassen, sollte es ermächtigt werden, einige Bestimmungen betreffend den nationalen Sortenkatalog für Reben, den allgemeinen Sorten-

katalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und den allgemeinen Sortenkatalog für Gemüsearten entweder vollständig oder nur hinsichtlich bestimmter Sorten noch nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe a)

- werden die Worte „Cynodon dactylon (L.) Pers. nach den Worten „Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex J. et K. Presl.
- und die Worte „Phalaris aquatica L. nach den Worten „Lolium × hybridum Hausskn. eingefügt.

- Bermudagrass
- Glatthafer
- Knolliges Glanzgras
- Bastardweidelgras

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt :

„(1a) Das Königreich Spanien kann nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, bei Saatgut von *Medicago sativa*, *Brassica oleracea* convar. *acephala* und *Raphanus sativus* bis zum 31. Dezember 1989 Ausnahmen von Absatz 1 vorzusehen.“

3. In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius“ bzw. „Lolium × hybridum“ folgende Zeilen eingefügt :

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
„Cynodon dactylon		70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2	”
und															
„Phalaris aquatica L.		75 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	20	”.

4. In Anlage II Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe A werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius“ bzw. „Lolium × hybridum“ folgende Zeilen eingefügt :

	1	2	3	4	5	6	7	8
„Cynodon dactylon		0,3	20 (a)	1	1	1		(j)“
und								
„Phalaris aquatica L.		0,3	20	5	5	5		(j)“.

5. In Anlage III werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius“ bzw. „Lolium × hybridum“ folgende Zeilen eingefügt :

	1	2	3	4
„Cynodon dactylon		10	50	5“
und				
„Phalaris aquatica L.		10	100	50“.

Artikel 2

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die Worte

- „Sorghum bicolor (L.) Moench
- Sorghum sudanense (Piper) Stapf
- nach den Worten
- „Secale cereale L.
- eingefügt.

- Mohrenhirse
- Sudangras
- Roggen

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B werden die Worte „und Sorghum spp.“ nach dem Wort „Mais“ eingefügt.
3. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D werden die Worte „Sorghum spp.“ nach dem Wort „Mais“ eingefügt.
4. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe E werden die Worte „Sorghum spp.“ nach dem Wort „Kanariensaat“ eingefügt.
5. In Anlage I Nummer 2 werden vor der Tabelle folgende Worte eingefügt:
„und insbesondere, bei Sorghum, aus Quellen von Sorghum halepense“.
6. In der Tabelle in Anlage I Nummer 2 werden vor der Zeile „Zea mays“ folgende Worte eingefügt:
„Sorghum spp. 300 m“.
7. In Anlage I Nummer 3 erster und zweiter Satz sowie Beginn des dritten Satzes werden vor den Worten „Zea mays“ jeweils die Worte „Sorghum spp. und“ eingefügt.
8. In Anlage I Nummer 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:
„C. Sorghum spp.
a) Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Sorghum-Art, die der Bestandart nicht entsprechen oder als eindeutig nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:
aa) bei der Erzeugung Basissaatgut:
i) in der Blütezeit: 0,1 %
ii) in der Reifezeit: 0,1 %
bb) bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:
i) Pflanzen der männlichen Komponente, die ausreichend Pollen abgegeben haben, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben: 0,1 %
ii) Pflanzen der weiblichen Komponente
— in der Blütezeit: 0,3 %
— in der Reifezeit: 0,1 %
b) Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:
aa) Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben;
bb) wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,1 %“.
9. In Anlage I Nummer 5 Abschnitt B Buchstabe b) werden vor den Worten „Zea mays“ jeweils die Worte „Sorghum spp. und“ eingefügt.
10. In Anlage II Nummer 1 erster Satz und zweiter Satz werden vor den Worten „Zea mays“ jeweils die Worte „Sorghum spp. und“ eingefügt.
11. In Anlage II Nummer 1 Abschnitt B werden vor den Worten „Zea mays“ die Worte „Sorghum spp. und“ eingefügt.
12. In Anlage II Nummer 2 Abschnitt A wird nach der Zeile „Secale cereale“ folgende Zeile eingefügt:
- | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|----------------|----|----|-----|---|---|---|---|---|----|
| „Sorghum spp.“ | 80 | 98 | 0“. | | | | | | |
13. In Anlage III wird nach der Zeile „Oryza sativa“ folgende Zeile eingefügt:
- | 1 | 2 | 3 | 4 |
|----------------|----|-------|-------|
| „Sorghum spp.“ | 10 | 1 000 | 900“. |
14. In Anlage IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 5 werden die Worte „und Sorghum spp.“ hinzugefügt.
15. In Anlage IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 9 werden die Worte „von Mais“ gestrichen.

Artikel 3

In der Richtlinie 68/193/EWG wird an Artikel 5 folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der obengenannte Termin des 31. Dezember 1971 durch den Termin des 28. Februar 1986 ersetzt.“

Artikel 6

Die Richtlinie 70/458/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die Worte
 „Cucurbita maxima Duchesne Riesen Kürbis“
 nach den Worten
 „Cucumis sativus L. Gurke“
 und die Worte
 „Cynara cardunculus L. Kardonenarti-
 schocke“
 nach den Worten
 „Cucurbita pepo L. Garten-Speise-
 Kürbis“
 eingefügt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt F Buchstabe b) wird das Wort „Riesen Kürbis“ nach dem Wort „Wassermelone“ eingefügt.
3. An Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt :
 „Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine des 1. Juli 1972 bzw. 30. Juni 1975 für folgende Arten durch den 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1988 ersetzt :
 Apium graveolens,
 Beta vulgaris var. esculenta,
 Brassica oleracea,
 Cichorium endivia,
 Cucurbita pepo,
 Petroselinum crispum,
 Phaseolus coccineus,
 Raphanus sativus,
 Scorzonera hispanica“.
4. An Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt :
 „Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine des 1. Juli 1972 bzw. 30. Juni 1980 für die in Absatz 1 letzter Satz genannten Arten durch den 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1993 ersetzt.“
5. An Artikel 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt :
 „Im Falle Spaniens werden die obengenannten Termine des 30. Juni 1975 bzw. 1. Juli 1972 für die in Absatz 1 letzter Satz genannten Arten durch den 31. Dezember 1988 bzw. 1. März 1986 ersetzt.“
6. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt :
 „Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1970 durch den 1. März 1986 ersetzt.“
7. An Artikel 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt :
 „Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1972 durch den 1. März 1986 ersetzt.“

8. An Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt :

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1970 durch den 1. März 1986 ersetzt.“

9. In Anlage II Nummer 3 Buchstabe a) werden nach den Zeilen „Cucumis sativus“ bzw. „Cucurbita pepo“ folgende Zeilen eingefügt :

„Cucurbita maxima	98	0,1	80“
und			
„Cynara cardunculus	96	0,5	65“.

10. In Anlage III Nummer 2 werden nach den Zeilen „Cucumis sativus“ bzw. „Cucurbita pepo“ folgende Zeilen eingefügt :

„Cucurbita maxima	250“
und	
„Cynara cardunculus	50“.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

- Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. März 1986
 und
- den übrigen Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1. Juli 1987
 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1986

an die Mitgliedstaaten zur Koordinierung der im Anschluß an die radioaktiven Niederschläge aus der Sowjetunion für Agrarerzeugnisse ergriffenen nationalen Maßnahmen

(86/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anschluß an den Unfall im Atomkraftwerk von Tchernobyl in der Sowjetunion haben sich radioaktive Elemente in der Atmosphäre verbreitet, deren Niederschlag unter anderem in der Gemeinschaft festgestellt wurde.

In dem rechtlich begründeten Anliegen, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, haben die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen getroffen, um die Vermarktung bestimmter Agrarerzeugnisse einzuschränken oder zu untersagen.

Was in diesem Zusammenhang die Beziehungen mit den betroffenen Drittländern betrifft, hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag unterbreitet, um die Einfuhr möglicherweise verseuchter Agrarerzeugnisse auszusetzen ; sie wird im Fleischsektor die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

Infolgedessen ist es notwendig, die von den Mitgliedstaaten für die Vermarktung auf ihrem eigenen Markt verabschiedeten Maßnahmen zu koordinieren und den Mitgliedstaaten zu empfehlen, die für die empfindlichsten Erzeugnisse geltenden strengen Maßstäbe zu befolgen und bei den Erzeugnissen, die sie ausführen, dieselben Vorschriften und Kontrollen wie für die Vermarktung auf ihrem eigenen Markt durchzuführen.

Mit dieser Zusicherung des ausführenden Mitgliedstaats kann der einführende Mitgliedstaat auf jedes andere Einfuhrerfordernis verzichten, insbesondere auf jegliche Zusatzbescheinigung, wobei selbstverständlich ist, daß kein Mitgliedstaat gegenüber Erzeugnissen aus einem

anderen Mitgliedstaat strengere Maßstäbe als auf dem eigenen Markt anlegt —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN :

1. dafür zu sorgen, daß für die Vermarktung auf ihrem eigenen Markt die nachstehenden zulässigen Höchstwerte eingehalten werden :

Ab	Maximale Radioaktivität (Bq/kg)	
	Milch und Milcherzeugnisse	Obst und Gemüse
6. Mai 1986	500	350
16. Mai 1986	250	175
26. Mai 1986	125	90

2. bei den Erzeugnissen, die sie ausführen, dieselben Höchstwerte anzuwenden und grundsätzlich dieselben Radioaktivitätskontrollen wie für ihren eigenen Markt durchzuführen ;
3. die Kontrollen des ausführenden Mitgliedstaats anzuerkennen, so daß jedes andere Einfuhrerfordernis, insbesondere jegliche Zusatzbescheinigung, entfällt ;
4. unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon zu unterrichten, wie dieser Empfehlung nachgekommen wird.

Brüssel, den 6. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident